

# RS Vwgh 1996/10/18 96/09/0055

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1996

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs7;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/09/26 96/09/0142 1

## Stammrechtssatz

Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs 7 AuslBG nicht erfüllt, dann kann es dahingestellt bleiben, ob allenfalls andere Voraussetzungen, etwa die gem § 11 Abs 2 Z 1 AuslBG anwendbaren Bestimmungen des § 4 Abs 1 oder des § 4 Abs 6 AuslBG die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung bzw einer Sicherungsbescheinigung rechtfertigen würden. Die Folgen einer Überschreitung der Bundeshöchstzahl sind im AuslBG ohne jede Bezugnahme auf die festgesetzten Landeshöchstzahlen geregelt und nach § 4 Abs 7 AuslBG ausdrücklich als "zusätzliche Voraussetzung" für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung bzw Sicherungsbescheinigung zu prüfen (Hinweis E 24.5.1995, 95/09/0049 ua).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996090055.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)